

III. STRAFRECHT

Funktion und Stellung der strafrechtlichen Sanktionen in der heutigen Gesellschaft: Die japanische Perspektive

Makoto Ida

- I. Einleitung
- II. Die japanische Strafrechtspraxis im Lichte der Statistik
- III. Überlegungen zur Funktion von Sanktionen in der japanischen Strafrechtspraxis
- IV. Neuere Tendenzen im Verständnis strafrechtlicher Sanktionen

I. EINLEITUNG

In der vorliegenden Abhandlung möchte ich die strafrechtliche Sanktionspraxis in Japan möglichst umfassend darlegen und einer kritischen Bewertung unterziehen. Zunächst werde ich anhand unserer amtlichen Statistiken die Besonderheiten der japanischen Strafrechtspraxis und ihre Hintergründe aufzeigen (unten II.). Anschließend möchte ich auf die problematischen Punkte der japanischen Praxis hinweisen, die durch die gängigen Erklärungsansätze eher verdeckt werden (unten III.1.). Dabei werde ich auch sonstige, in der Statistik nicht auftretende Eigenheiten des japanischen Sanktionssystems darstellen und zu analysieren versuchen (unten III.2.). Mit kursorischen Bemerkungen über neuere Tendenzen im Verständnis strafrechtlicher Sanktionen möchte ich meine Ausführungen sodann abschließen (unten IV.).

II. DIE JAPANISCHE STRAFRECHTSPRAXIS IM LICHT DER STATISTIK

1. Die Besonderheiten der japanischen Strafrechtspraxis sind inzwischen auch europäischen Kriminologen geläufig. Sie lassen sich anhand unserer amtlichen Strafverfolgungsstatistiken unschwer ermitteln. Hervorzuheben sind die folgenden Punkte: *Erstens* ist die japanische Praxis durch das häufige Gebrauchmachen von Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung gekennzeichnet. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der langjährig praktizierten staatsanwaltlichen Anklagesuspendierung zu. Die Quote dieser Art von Verfahrenseinstellung betrug 1996 36,4 % der Fälle mit hinreichendem Tatverdacht und, wenn man nur die Verstöße gegen das *Keihô*¹ berücksichtigt und dabei von den fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen im Straßenverkehr absieht, sogar 37,5 %.

1 Strafgesetz, Ges. Nr. 45/1907 i.d.F.d. Ges. Nr. 91/1995.

Tabelle 1: Staatsanwaltliche Anklagesuspendierung 1996²

	<i>Einstellungsquote</i>
Sämtliche Fälle mit hinreichendem Tatverdacht	641.805 / 1.764.204 = 36,4 %
Nur StrG-Delikte mit Ausnahme der fahrlässigen Tötungen und Körper- verletzungen im Straßenverkehr	39.371 / 104.966 = 37,5 %

Die staatsanwaltliche Anklagesuspendierung kommt auch bei schwerwiegenden Straftaten in Betracht. So werden z.B. jährlich etwa 5 % aller vorsätzlichen Tötungen trotz hinreichender Beweise nicht angeklagt.³ Von einem ehemaligen Staatsanwalt habe ich einmal erfahren, daß Eigentums- und Vermögensdelikte praktisch nie zur Anklage kommen, wenn der Täter dem Opfer Schadensersatz geleistet hat, auch wenn der Schaden noch so hoch gewesen ist. Im Gegensatz zur Verfahrenseinstellung nach der deutschen StPO sind allerdings in Japan mit dieser Verfolgungseinstellung keine Auflagen und Weisungen verbunden.

Zweitens ist auf den stets hohen Anteil von Geldstrafen in der Verurteilungsstatistik hinzuweisen. Im Sanktionenkatalog des geltenden *Keihô* von 1907 sind insgesamt sechs Hauptstrafen und eine Nebenstrafe aufgeführt. Sie gliedern sich ihrem Wesen nach in Todesstrafe, Freiheits- und Geldstrafen. Der Anteil der Geldstrafen beträgt über 94 % aller rechtskräftigen Verurteilungen.

Tabelle 2: Rechtskräftige Verurteilungen 1996⁴

	<i>N</i>	<i>%</i>
Gesamtzahl der Urteile	1.072.757	100 %
Davon Verurteilungen zu:		
Todesstrafe	3	0,0.. %
Zuchthausstrafe	59.807	5,6 %
Gefängnisstrafe	2.446	0,2 %
Haftstrafe	64	0,0.. %
Geldstrafen	1.010.392	94,2 %
Freisprüche	45	0,0.. %

2 *Hanzai kakusho* (Weißbuch der Kriminalität) 1997, 442 f.

3 S. oben Fn. 2.

4 *Hanzai kakusho* 1997, 204.

Dabei fällt auf, daß die Höhe der verhängten Geldstrafen im allgemeinen ziemlich niedrig ist. Das wirkt etwas überraschend, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in Japan die Geldstrafe nicht in Tagessätzen, sondern immer noch als Gesamtsumme verhängt wird. Sie beträgt in 86 aller erstinstanzlichen Fälle bis zu 100.000 Yen [also etwa 1.200 DM]. Höhere Geldstrafen sind selten; der Anteil der Fälle, in denen der Betrag 200.000 Yen [etwa 2.400 DM] übersteigt, beträgt nur 6,1 %.⁵ Angesichts dieser Zahlen kann in Japan von einer Verdrängung kurzer Freiheitsstrafen durch hohe Geldstrafen, wie dies in Deutschland zunehmend praktiziert wird, kaum die Rede sein.

Drittens ist für die japanische Sanktionspraxis charakteristisch, daß bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von der Aussetzungsmöglichkeit großzügig Gebrauch gemacht und auch bei zu vollstreckenden Freiheitsstrafen lange Haftzeiten vermieden werden. So werden über 60 % der ausgesprochenen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt; eine seit über 40 Jahren kaum veränderte Praxis.⁶ Das Strafmaß bewegt sich zumeist an der Untergrenze des Strafrahmens. Der Anteil an mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen zeigt in den letzten Jahren zwar eine leicht ansteigende Tendenz, aber von den jährlich durch die Untergerichte ausgesprochenen 60.000 Freiheitsstrafen übersteigen nur knapp 5 % eine Dauer von drei Jahren und nur 1,4 % eine Dauer von fünf Jahren.⁷ Aus diesem weitgehenden Verzicht auf längerandauernden Freiheitsentzug erklärt sich auch, warum die Justizvollzugsanstalten in Japan schwächer belegt sind als in anderen Industrieländern. In der japanischen Strafvollzugsstatistik wird die Gesamtzahl der Gefangenen am 31.12.1996 auf 49.414 (Gefangenenquote auf 100.000 Einwohner: 39,3) beziffert. 18 % davon waren Untersuchungshäftlinge.⁸ Was die Gefangenensituation betrifft, nimmt Japan unter den Industriestaaten einen Platz am untersten Ende ein.

2. Nach einer gängigen Interpretation findet diese Sanktionspraxis in der noch intakten informellen Sozialkontrolle ihre Erklärung. Der hohe Prozentsatz der staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen erklärt sich etwa daraus, daß die weitere Strafverfolgung oft als überflüssig, angesichts der harten sozialen Sanktionen sogar als unverhältnismäßig angesehen wird. Dies hängt damit zusammen, daß in Japan die Strafverfolgung, insbesondere die Anklageerhebung, mit einer schweren Stigmatisierung, die einer richterlichen Verurteilung nahekommt, verbunden ist. Eine Anklageerhebung kommt daher nur für die in hohem Maße strafwürdigen Fälle in Betracht, in denen die Schuld des Täters eindeutig geklärt ist und eine Verurteilung mit sicherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das hat auf der anderen Seite zur Folge, daß Freisprüche in Japan nur selten vorkommen (siehe Tabelle 2).

5 *Hanzai kakusho* 1997, 215. 77,3 % der Verurteilungen ergingen dabei wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr.

6 *Hanzai kakusho* 1997, 215 f.

7 *Hanzai kakusho* 1997, 454 f.

8 *Hanzai kakusho* 1997, 234 f.

Die Milde der formellen Sanktionspraxis wird nicht selten mit einem „Mangel an aggressivem Vergeltungswillen“ und mit der durch den buddhistischen Toleranzgedanken geprägten japanischen Mentalität in Verbindung gebracht.⁹ Die meisten Straftäter gestehen vor dem Ermittlungsorgan und entschuldigen sich vor Gericht. In der Tat ist es mit der japanischen Mentalität schwer vereinbar, jemanden, der seine „Sünde“ bereut und sich entschuldigt hat, trotzdem hart zu bestrafen.¹⁰

Die Japan eigentümliche Sanktionspraxis wird üblicherweise auch darauf zurückgeführt, daß Japan nicht so sehr wie Europa und die USA unter einem Anstieg der Schwer- und Gewaltverbrechen nicht zu leiden hat. Anderenfalls wäre man in der Tat schon längst von der „sanften“ Sanktionspraxis abgekommen. Die Zahl der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten nimmt zwar seit 1974 kontinuierlich zu,¹¹ diese ständig ansteigende Kurve in der polizeilichen Kriminalstatistik ist allerdings vornehmlich durch die Zunahme von Diebstahl und Unterschlagung bedingt. Interessanterweise nimmt die Zahl der Einbruchsdiebstähle, die das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit in hohem Maße beeinträchtigen, stark ab, während Diebstähle von Fahrzeugen, insbesondere von Fahrrädern und Motorrädern, eine erhebliche Steigerungsrate aufweisen. Bei den Schwer- und Gewaltverbrechen, wie vor allem der vorsätzlichen Tötung, Körperverletzung, Vergewaltigung usw., läßt sich eine deutlich abnehmende Tendenz verzeichnen.¹² Aufsehen erregende Verbrechenfälle gehören zu den Phänomenen, die auch unsere Gesellschaft zu allen Zeiten begleitet haben und keine Sondererscheinung der letzten Jahre darstellen. Im allgemeinen sehen die Japaner das Kriminalitätsproblem nicht als bedrohlich an und im Großen und Ganzen herrscht in der Bevölkerung keine gesteigerte Furcht vor Verbrechen.¹³ Es ist deshalb denkbar, daß die Kriminalitätsentwicklung die japanische Strafrechtspraxis mitbedingt oder zumindest begünstigt hat.

III. ÜBERLEGUNGEN ZUR FUNKTION VON SANKTIONEN IN DER JAPANISCHEN STRAFRECHTSPRAXIS

1. Bislang habe ich die gängigen Interpretationen der japanischen Sanktionspraxis darzustellen versucht. An diesen Erklärungsansätzen erscheint mir vieles zutreffend. Sie bergen jedoch in sich die Gefahr, die Kritikpunkte der japanischen Strafrechtspraxis zu verdecken. Im folgenden möchte ich die des öfteren als Vorzüge betrachteten Eigenschaften der japanischen Praxis auf ihre Hintergründe hin untersuchen.

9 Vgl. M. IDA, Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem (1991) 45 f. m.w.N.

10 Deshalb ist es auch eine beliebte Taktik, vor dem Gericht tiefste Reue und großes Bedauern hinsichtlich der eigenen Taten zu bekunden, um auf diese Weise ein möglichst mildes Urteil zu erhalten.

11 *Hanzai kakusho* 1997, 402 f.

12 *Hanzai kakusho* 1997, 406 f.

13 K. MIYAZAWA, Krise der japanischen Gesellschaft – Krise der japanischen Kriminalpolitik, in: Festschrift für H.J. Schneider (1998) 965 ff.

a. Zunächst stellt sich die Frage, ob der hohe Anteil an Geldstrafen als Zeichen einer Überkriminalisierung gedeutet werden könnte. Bei erstinstanzlichen Verfahren werden in über 94% aller Fälle Geldstrafen verhängt. Diese Fälle werden zumeist in dem dem deutschen Recht nachgebildeten Strafbefehlsverfahren erledigt. Das ordentliche Verfahren wird nur in knapp 6% der erstinstanzlichen Fälle durchgeführt. Hier scheint das Strafrecht über seinen eigentlichen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt zu werden. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Tatsache, daß es sich bei über 86% der erstinstanzlichen Verurteilungen zu Geldstrafen um Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz handelt. Im Hinblick darauf ließe sich erwägen, ob man nicht eine weitgehende Entkriminalisierung vornehmen und an Stelle der Strafsanktionen differenziertere – und womöglich auch effektivere – verwaltungsrechtliche Regulierungen einführen sollte. Erst wenn man sich auf die wirklich strafwürdigen und auch -bedürftigen Fälle beschränkt, wodurch die Anzahl der verhängten Geldstrafen drastisch zurückgehen würde, könnte auch die Einführung des Tagessatzsystems, das für die Staatsorgane mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, in Betracht kommen.

b. Das Bedenkliche an der japanischen Sanktionspraxis besteht in der Diskrepanz zwischen geschriebenem Strafrecht und Rechtswirklichkeit. Es ist oft der Fall, daß das Gesetz zwar eine Strafvorschrift normiert, in Wirklichkeit aber nicht so bestraft wird, wie der Wortlaut des Gesetzes es vermuten ließe. Dieses in Japan allzu oft zu beobachtende Phänomen ist besonders ausgeprägt auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechts. Den verwaltungsrechtlichen Verboten und Geboten wird in vielen Fällen durch Sanktionsvorschriften Nachdruck verschafft, wobei anders als im deutschen Recht ein Verstoß gegen sie nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat darstellt. Der Verwaltungsvollzug wird als sehr schützenswert angesehen und demgemäß wird dessen Konterkarieren in vielen Vorschriften mit Freiheitsstrafe bedroht. Die polizeiliche Statistik zeigt allerdings, daß diese strengen Sanktionen in Wirklichkeit so gut wie nie zum Einsatz kommen.

Die dadurch naheliegende Gefahr einer punktuellen und selektiven Strafverfolgung wird in Japan als nicht so bedrohlich empfunden. Im Gegenteil – eine solche Entwicklung wird im Schrifttum sogar als durchaus legitim betrachtet. Denn sie habe durch den Verzicht auf Übersanktionierung die international zu beobachtende Tendenz zu einer resozialisierungsfreundlichen "sanften" Kriminalpolitik vorweggenommen. Vermutlich stört es die Japaner weniger als die Europäer, wenn der Bürokratie bei ihren Entscheidungen ein großer Ermessensspielraum zugesprochen wird. Andererseits muß man aber auch berücksichtigen, daß sich in manchen Bereichen der Praxis im Laufe der Zeit ein interner Maßstab entwickelt hat, der eine willkürliche Handhabung ausschließt.

c. Diese Überlegungen leiten zu zwei weiteren Fragestellungen über. *Erstens* wird zu untersuchen sein, wie es sich in der japanischen Strafrechtspraxis mit dem Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafsanktionen verhält. Denn das Gesetzlichkeitsprinzip verlangt die Voraussehbarkeit bzw. Berechenbarkeit staatlicher Sanktionierung. Mit

diesem rechtsstaatlichen Erfordernis scheint die japanische Praxis in Konflikt zu geraten. Dagegen könnte man zwar anführen, Friktionen seien nicht vorhanden, weil es sich hier um gesetzlich mehr oder weniger eindeutig als strafbar erklärte Taten handle, die zugunsten der Täter nicht verfolgt oder milder bestraft werden. Aber angesichts der oben aufgezeigten großen Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Rechtswirksamkeit zweifle ich an der Überzeugungskraft dieses Rechtfertigungsversuchs.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß in der japanischen strafrechtswissenschaftlichen Diskussion die offensichtlich durch das amerikanische Recht beeinflusste Auffassung vorherrscht, daß auch die Vorschriften des Strafrechts keine Verhaltensnormen mit Steuerungsfunktion darstellen, sondern vielmehr als erst nachträglich anzuwendende Entscheidungsnormen für die staatlichen Verfolgungsorgane, insbesondere für die Richter, zu begreifen sind.¹⁴

Klärungsbedürftig ist noch die *zweite*, praktisch genauso wichtige Frage, *wie* der in diesem Bereich großzügig eingeräumte Ermessensspielraum durch die Staatsorgane ausgefüllt werden soll. Die Träger der Strafjustiz orientieren sich hierbei stark an der vornehmlich durch die Medien repräsentierten öffentlichen Meinung. Was sie vor allen Dingen unbedingt vermeiden wollen, ist negative Kritik seitens der Öffentlichkeit. Beispielsweise berichtet das Nachrichtenprogramm im Fernsehen über die neuesten Verbrechensfälle sehr ausführlich und fordert die Ermittlungsorgane zur schnellstmöglichen Aufklärung auf. Wenn die Strafverfolgung mißlingt, wird dies als Niederlage der dafür zuständigen Organe angesehen. Die öffentliche Meinung in Bezug auf Straftaten ist durch Vergeltungs- bzw. Rachebedürfnisse geprägt, zumindest solange, bis der betreffende Straftäter gesteht und sich entschuldigt. Es läßt sich somit vermuten, die noch sehr starke informelle Sozialkontrolle auch in der strengen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungspraxis gegenüber nicht geständnisbereiten Beschuldigten ihren Ausdruck findet. Darüber hinaus ist sie auch ein Grund für das Festhalten an der Todesstrafe, deren Anwendungsbereich sich jedoch faktisch auf Fälle von Mord oder Raubmord, die mehrere Personen zum Opfer haben, beschränkt. Wenn ich gezwungen wäre, die japanische Strafrechtspraxis mit einem Wort zusammenfassend zu charakterisieren, so könnte ich nur eine Antwort geben: Herrschaft des Vergeltungsprinzips, das durch das Gefühl des Mitleids in Form des mütterlichen Toleranzgedankens abgemildert wird.

Die starke Orientierung an der sog. öffentlichen Meinung führt offensichtlich dazu, daß strafbare Taten nicht gleichmäßig verfolgt werden, sondern diejenigen Fälle, die entweder sichtbare Schäden verursachen oder auch sonst öffentliche Verärgerung hervorrufen, Vorrang erhalten. Einerseits wird in Japan stolz die hohe Aufklärungsquote

14 Dieser Auffassung zufolge soll die Regelung der zwischenmenschlichen Beziehungen außerrechtlichen Verhaltensnormen überlassen werden, vgl. IDA (Fn. 9); so neuerdings auch H. KAWAGUCHI, Der untaugliche Versuch im japanischen Strafrecht – unter Berücksichtigung der deutschen Versuchslehre: ZStW 1998, 561-569.

bei Schwerekriminalität¹⁵ als Beweis für die Tüchtigkeit der Ermittlungsorgane angeführt. Andererseits findet beispielsweise seit geraumer Zeit eine Strafverfolgung wegen Abtreibung nicht mehr statt, wenn sie durch die Schwangere oder mit Zustimmung der Schwangeren erfolgte. Das Abtreibungsverbot des *Keihô* ist dadurch praktisch aufgehoben worden. Dies läßt sich allein auf den mangelnden Verfolgungswillen bei den Strafverfolgungsorganen zurückführen. Auch die Tatsache, daß im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht so bestraft wird, wie es der Wortlaut des Gesetzes es vermuten ließe, ist nur damit erklärbar, daß in der Öffentlichkeit bezüglich Wirtschaftsstraftaten kein ausgeprägtes Strafbedürfnis besteht. Meine Vermutung geht dahin, daß das gesetzgeberische Strafrechtsprogramm in Japan oft durch die tatsächlichen Verhältnisse konterkariert wird, und daß die öffentliche Meinung die Tätigkeit und die Arbeitsverteilung innerhalb der Strafverfolgungsorgane in ihrem Sinne beeinflußt. Die oben erwähnte gesetzgeberische Überkriminalisierungstendenz wird nur deshalb nicht zu einem ernsthaften Problem, weil sie durch eine nur „fragmentarisch“ betriebene Strafverfolgung kompensiert wird.

2. Die im Rechtsvergleich als charakteristisch hervortretenden Aspekte der Sanktionspraxis eines Landes sind einer statistischen Erfassung oft nicht zugänglich. Deshalb möchte ich die bisherigen Ausführungen um die Erörterung einer in der Kriminalstatistik nicht zu Tage tretenden Tendenz der japanischen Strafrechtswirklichkeit ergänzen.

a. Das geltende *Keihô* von 1907 ist unter besonderer Berücksichtigung des deutschen StGB von 1871 und der damaligen europäischen Strafrechtswissenschaft, die vor allem von der spezialpräventiv orientierten (sog. „modernen“) Schule geprägt wurde, entstanden. Hinsichtlich der Frage der Strafzumessung gibt unser Strafgesetz aber keinen Aufschluß darüber, welchen Strafzwecken der Vorrang gebühren soll. Unsere Praktiker legen auf die Gleichmäßigkeit der Strafzumessung großen Wert. Diese Maxime wird in der japanischen Gerichtspraxis nach Meinung der Praktiker einigermaßen gut erfüllt. Hierzu trägt vor allem das zentralisierte Justizwesen, die häufige Versetzung der Richter und Staatsanwälte quer durch ganz Japan, die eingehende Kontrolle auch der Strafzumessung durch die höheren Gerichte und nicht zuletzt die starke Neigung zu formaler Gleichheit, die auch sonst bei Japanern sehr oft zu beobachten ist, bei. Das Verlangen nach Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung hat zur Folge, daß in Straffragen ganz überwiegend der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe bzw. Schuld und Strafe im Vordergrund steht und spezialpräventive Überlegungen praktisch nur bei Rückfalltätern Gewicht erlangen. Die Spezialprävention kommt deshalb erst im Stadium des Strafvollzugs richtig zum Zuge. Was die hohe Quote der Strafaussetzung zur Bewährung anbelangt, so läßt sich diese nicht ohne weiteres auf eine resozialisie-

15 *Hanzai kakusho* 1997, 404 f.

rungsfreundliche Einstellung japanischer Richter zurückführen. Denn über 80 % aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten haben zuvor eine Untersuchungshaft verbüßt.¹⁶ Es ist gut möglich, daß dies in vielen Fällen für den Schuldausgleich als ausreichend erscheint.

b. Als sehr problematisch empfinde ich die Trägheit des japanischen Gesetzgebers. Eine kontinuierliche Reformierung des Sanktionssystems durch den Gesetzgeber ist bei uns nicht zu erwarten. Im japanischen Parlament wird in wichtigen Strafrechtsfragen – sofern sie überhaupt zur Debatte gestellt werden – ein Konsens oft nur sehr schwer erreicht. So ist es z.B. unserem Gesetzgeber bis heute nicht gelungen, Maßregeln der Besserung und Sicherung einzuführen. Psychisch kranke Straftäter sind infolgedessen verwaltungsrechtlichen Unterbringungsmaßnahmen unterworfen. Das Fehlen der „zweiten Spur“ hat möglicherweise bewirkt, daß an die Straflosigkeit wegen Schuldunfähigkeit in der Praxis ziemlich hohe Anforderungen gestellt werden. Das läßt sich aufgrund der hohen Anzahl von Insassen in Strafvollzugsanstalten, bei denen eine psychische Störung festgestellt worden ist, vermuten.

Weil vom Gesetzgeber wenig zu erwarten ist, müssen sich die Praktiker in der Strafjustiz selber innerhalb des Machbaren darum kümmern, gesellschaftlichen Forderungen gerecht zu werden und die Praxis an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Staatsanwälte und Richter erkennen beispielsweise *bei ihren mit großem Ermessensspielraum ausgestatteten Entscheidungen* dem Opferschutz eine besondere Bedeutung zu: Sie legen großen Wert darauf, daß der Betreffende dem Opfer Schadensersatz geleistet hat. Die fürsorgliche Berücksichtigung des Opferinteresses durch Staatsanwälte und Richter hat die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren, wie sie im deutschen Strafprozeßrecht in vielerlei Hinsicht garantiert ist, oder dem Schutz des Opfers dienende Rechtsinstitute, wie die Wiedergutmachung und den Täter-Opfer-Ausgleich, weitgehend überflüssig gemacht. Die Praktiker in Japan sind jedoch meines Erachtens mit der Kompensierung der gesetzgeberischen Regelungsdefizite in zunehmendem Maße überfordert. Ob es auch in Zukunft so weitergehen kann, ist zumindest fraglich.

c. Kritisch finde ich weiterhin die im Verwaltungsstrafrecht zu beobachtende Expansionstendenz. In der heutigen hochindustrialisierten und hochtechnisierten Gesellschaft, auch „Risikogesellschaft“ genannt, kann selbst ein an sich als Bagatelle erscheinendes Vergehen einer Einzelperson eine Katastrophe zur Folge haben. Erinnert sei z.B. an Betriebsunfälle, Lebensmittelvergiftungen, Umweltverschmutzungen usw. Zunehmend ist es deshalb nötig, Gefahrenquellen frühzeitig als solche zu erkennen und zu beseitigen. Für das Strafrecht stellt sich infolgedessen die Aufgabe, mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit an dieser Gefahrenabwehr mitzuwirken. Allerdings gerät man dadurch in ein Dilemma: Mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit geht die Schwierigkeit der Herausarbeitung eines durch das Kriminalstrafrecht schützenswerten eigenständigen

16 *Hanzai hakusho* 1997, 227.

Rechtsguts und damit die Gefahr der Konturenlosigkeit des strafbaren Bereichs Hand in Hand. Der naheliegende Ausweg aus diesem Dilemma liegt darin, hier verwaltungsrechtliche Regulierungen vorzuziehen und dem Strafrecht allein die Rolle der Absicherung der verwaltungsrechtlicher Verbote oder Gebote zuzuweisen. Ansätze solcher Entwicklungen sind in Japan reichlich vorhanden. Die Tendenz geht allem Anschein nach dahin, daß das japanische Strafrecht dadurch in seiner eigenständigen Existenz in Frage gestellt und allmählich zum Diener des Verwaltungsrechts wird.¹⁷

IV. NEUERE TENDENZEN IM VERSTÄNDNIS STRAFRECHTLICHER SANKTIONEN

Eine wissenschaftlich fundierte Prognose, wie sich das japanische Sanktionsrecht weiterentwickeln wird, ist kaum möglich. Im Schlußteil meines Beitrags sollte jedoch wenigstens gewagt werden, einige Gedanken über die Zukunft unserer strafrechtlichen Sanktionen zu formulieren. Neuere Entwicklungstendenzen, die nicht zeitbedingter Natur sind, lassen sich, wie es mir scheint, stichwortartig mit drei Wörtern kennzeichnen: Entindividualisierung, Zweckrationalisierung und Internationalisierung.

Das Strafrecht in seiner heute üblichen Form setzt voraus, daß das Individuum von seinem sozialen Umfeld getrennt betrachtet werden kann. Es knüpft an die Einzeltat des individuellen Täters an, die nur ihm persönlich zurechenbar ist. Es ist eine zumindest erklärungsbedürftige Tatsache, daß das wissenschaftliche Selbstverständnis des im wesentlichen vom modernen Individualismus geprägten Strafrechts bis heute beibehalten werden konnte, während die übrigen geisteswissenschaftlichen Gebiete längst wie selbstverständlich davon ausgehen, daß die Menschen in soziale Bezüge eingebettet sind und ihr Verhalten nie von diesen getrennt gesehen werden kann. Es scheint mir so zu sein, daß heute die Grenzen des individuumorientierten Strafrechts so deutlich wie nie zuvor zutage treten.

Wenn das Strafrecht auf diese Weise etwas eigentlich Untrennbares trennen muß, dann sollte es sich bemühen, die Wunden der Trennung zu heilen. Weniger metaphorisch ausgedrückt sollte der negative und repressive Charakter des Strafrechts auf die wirklich nötigen Fälle beschränkt werden. Ansonsten sollte das Strafrecht eine möglichst sozial-konstruktive und produktive Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund muß der Sanktionskatalog des japanischen Strafrechts im Vergleich zum deutschen als fantasielos und weniger innovativ bezeichnet werden. Selbst die gemeinnützige Arbeit als Sanktionsform, über die man hier viel geredet und geschrieben hat, wird nur in einem engen Bereich des Jugendstrafrechts eher probeweise praktiziert. Der Ausbau und die Verbreiterung der Sanktionspalette erscheint mir dringend nötig.

17 Dies ist eine auch deshalb unvermeidliche Tendenz, weil sich die Strafrechtswissenschaft bis heute zu sehr in einer geschlossenen Begriffswelt bewegt und dabei den sozialen Bezug des Strafrechts zu sehr vernachlässigt hat.

Dabei sollte zugleich die traditionelle Trennung der Repression von der Prävention, d.h. des Strafrechts vom Polizei- und Verwaltungsrecht, sowie des Strafrechts vom Zivilrecht und vom Sozialrecht auf ihre Sachgerechtigkeit hin überprüft und wenigstens in einem gewissen Maße gelockert werden. Diese Tendenzen haben in einigen Bereichen schon längst ihren Anfang genommen. Sie sollten auch auf Kosten des Gebots des formalgerechten Schuldausgleichs weitergefördert werden.¹⁸

Die Grenzen des am Individuum orientierten Strafrechts zeigen sich besonders deutlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Deren Ursachen sind oft nicht so sehr in den einzelnen tätig gewordenen Personen zu suchen als vielmehr in der Betriebsstruktur bzw. Organisation des betreffenden Unternehmens, in seinen mangelhaften institutionellen Sicherheitsvorkehrungen oder in wirklichen oder vermeintlichen wirtschaftlichen Sachzwängen im Sinne von schnellen und preiswerten Produktionsleistungen. Die Abwälzung der Verantwortung von der betreffenden Organisation oder gesellschaftlichen Struktur auf die Individualperson muß in diesem Bereich vermieden werden. Hier erscheint eine Neuorientierung der Kriminalpolitik unumgänglich. Überlegenswert wäre deshalb ein verstärkter Ausbau der Körperschaftsstrafe, die das japanische Strafrecht schon seit langem kennt. Dabei kämen nicht nur pekuniäre Sanktionen, sondern beispielsweise auch die mit einem Strafvorwurf verbundene Anordnung von Verbesserungen der Betriebsorganisation oder die Verpflichtung zu gemeinnützigen unternehmerischen Tätigkeiten in Betracht. Da sich die Unternehmenstätigkeiten über die nationalen Grenzen hinaus entfalten, ist hier auch die Koordination der unsrigen mit den ausländischen Strafbestimmungen erforderlich. Was speziell die organisierte Kriminalität betrifft, wird man nach wie vor auf die Bestrafung von Einzelpersonen nicht verzichten können. Aber zugleich sollte die Gewinnabschöpfung als eine Strafart, die in Japan 1991 im Zeichen der internationalen Bekämpfung der Drogenkriminalität eingeführt wurde, ihren Anwendungsbereich erweitern und ihre Effektivität steigern. Die damit bereits angesprochene Internationalisierung des strafrechtlichen Sanktionensystems ist ein Thema, das immer mehr Gewicht erlangen wird, auf das ich hier aber nicht mehr eingehen kann.

18 Ich möchte hier nur ein Beispiel nennen: Von der Strafverfolgung eines leicht fahrlässigen Täters könnte abgesehen werden, wenn in Zukunft durch technisch verbesserte Sicherheitsvorkehrungen vergleichbare Unfälle vermieden werden können und/oder wenn der Täter bei der schwierigen Ermittlung der Ursachen des Unfalls wesentlich mitgewirkt hat. In solchen Fällen erscheint eine zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung als ausreichend.